

Akkreditierungsbestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass

Andrea Jauernig

für den Einsatz im Rahmen geförderter Ellipsis-Beratungsprojekte im
Freistaat Thüringen und im Freistaat Sachsen
die erforderlichen Qualifikationen
nachgewiesen hat und somit die gestellten Anforderungen
(siehe Rückseite) erfüllt.

Diese Bestätigung gilt bis auf Widerruf.

Dresden, den 02.10.2017

Dipl.-Kffr. Sylvi Kunze
Geschäftsführerin

Erfurt, den 04.10.2017

Betriebswirtin (VWA) Susann Hörl
Niederlassungsleiterin

Ellipsis Gesellschaft für Unternehmensentwicklung mbH
Otto-Mohr-Straße 9, 01237 Dresden
und
Gustav-Freytag-Straße 1, 99096 Erfurt

Anforderungen an Unternehmensberater zur Qualitätssicherung

1. Vorbemerkung

Im folgendem wird aus Gründen der Verständlichkeit von „Berater“ geschrieben. Hier sind immer Berater oder Beraterinnen gemeint. Die aufgeführten Inhalte gelten entsprechend auch für Beratungsunternehmen.

2. Neutralität

Die Unternehmensberatung muss wettbewerbsneutral sein. Sie darf nicht den Wettbewerb zu Gunsten einzelner Hersteller oder Anbieter durch Förderung von deren Vertriebsaktivitäten oder sonstigen Geschäftsinteressen verzerren. Die Beratung muss vielmehr auf die wirtschaftlichen Interessen des beratenen Unternehmens ausgerichtet sowie objektiv und unvoreingenommen sein. Der Berater muss hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutral sowie technologieoffen beraten.

3. Vertraulichkeitsverpflichtung

Der Berater ist durch Gesetz zur Vertraulichkeit / Verschwiegenheit über betriebliche Interna verpflichtet und darf ohne Zustimmung des Auftraggebers während der Beratung zur Kenntnis gelangte Betriebsgeheimnisse unberechtigten Dritten nicht zugänglich machen. Die Schweigepflicht besteht über die Beendigung des Beratungsauftrages hinaus. Die Beratung erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen des Beraters. Rechtsansprüche wegen der Anwendung der Rechtslage können gegen den Berater oder seinen Arbeitgeber nicht begründet werden. Die Vorschriften des Datenschutzgesetzes werden eingehalten.

4. Unabhängigkeit und Unbefangenheit

Besorgnis der Befangenheit liegt vor:

- wenn nahe Beziehungen des Beraters zu einer leitenden Persönlichkeit des Unternehmens oder zu einem an der Sache Beteiligten oder widerstreitend Interessierten bestehen. Dabei kann die nahe Beziehung rein persönlicher, verwandtschaftlicher oder geschäftlicher Art sein
- wenn eine eigene Beziehung zur Sachse gegeben ist (wenn er einen Tatbestand zu beraten hat, an dem er selbst maßgeblich beteiligt war)
- bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder einem sonstigen Organ des Unternehmens
- Abhängigkeit und Befangenheit liegen ebenfalls vor und schließen einen Einsatz aus, wenn
- der Berater Interessenvertreter des zu Beratenden ist (z.B. Kammern und Verbände)
- der Berater oder ein im Beratungsunternehmen Tätiger zugleich Inhaber oder leitender Angestellter in einem Unternehmen ist, das Waren oder Dienstleistungen herstellt oder vertreibt
- die Berater eine Handlungsvollmacht für das Unternehmen hat, welches er beraten will.

5. Abwehr von Scientology-Organisation

Die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen verpflichten sich, nicht die "Technologie von L. Ron Hubbard" anzuwenden, zu lehren oder in sonstiger Weise zu verbreiten.

6. Geschäftszweck

Beratungen können nur gefördert werden, die von selbstständigen Beratern durchgeführt werden, deren überwiegender Geschäftszweck auf entgeltliche Unternehmensberatung (mehr als 50 % des Gesamtumsatzes) gerichtet ist. Indizien hierfür sind die Darstellungen in der Gewerbeanmeldung, im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung, mittels der Umsatzzahlen oder die Eintragungen im Handelsregisterauszug. Im Internetauftritt ist die Beratung von anderen Geschäftsfeldern abzugrenzen und die eigenständige Bedeutung darzustellen.

7. Kompetenz

Der Berater muss die für den Beratungsauftrag erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Zuverlässigkeit besitzen. Er gewährleistet eine richtlinienkonforme Durchführung der Beratung und übernimmt nur Aufträge, wenn er die erforderliche Kompetenz hat und über die zur Bearbeitung erforderliche Zeit verfügen kann.

Die unternehmensberatende Tätigkeit ist mittels aussagefähiger Unterlagen nachzuweisen (z. Bsp. Lebenslauf, beruflicher Werdegang, Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Gesellschaftsvertrag). Außerdem sind die fachliche Qualifikation und die in den vergangenen 3 Jahren absolvierten Weiterbildungen nachzuweisen (mindestens 2 Tage pro Jahr). Referenzen oder Arbeitsproben sind entsprechend vorzulegen (nicht älter als 1 Jahr).

8. Ausschluss von Beratungen

Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von privatrechtlichen Unternehmen, an den juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind, durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Beratungen durch Berater, die für ihre Tätigkeit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln erhalten.

9. Qualitätssicherungssystem

Der Berater/in muss ein geeignetes Instrument zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung nutzen und die Qualitätsgrundsätze einhalten.